

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allen Angeboten und Lieferungen liegen die nachfolgend aufgeführten Bedingungen zugrunde.
2. Mit Unterzeichnung des umseitigen Auftrages erkennen die Parteien die Liefer- u. Zahlungsbedingungen als Vertragsbestandteil an.
3. Preise
 - 3.1 Sofern ein Preis nicht schriftlich als Festpreis vereinbart ist, ist die Firma Laabertaler berechtigt, den am Liefertag allgemein geltenden Preis zu berechnen.
 - 3.2 Den von uns vereinbarten Preisen liegen die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Preislisten, sowie die in der Bestellung festgelegten Maße zugrunde.
 - 3.3 Soweit sich nach Vertragsabschluß die in der Bestellung festgelegten Maße ändern, sind die Preise gemäß den neuen Maße entsprechend herabzusetzen bzw. zu erhöhen. Die infolge der veränderten Maße angepaßten Preise gelten dann als vereinbart.
4. Lieferung
 - 4.1 Die Lieferung erfolgt an die Baustelle, sofern nicht Selbstabholung vereinbart ist.
 - 4.2 Mit dem Zeitpunkt der Übergabe geht die Gefahr an den Besteller über.
 - 4.3 Abrufaufträge ohne Fristen sind vom Besteller innerhalb eines Jahres nach Auftragserteilung zu Lieferung abzurufen. Die Abrufverpflichtung obliegt dem Besteller.
 - 4.4 Umstände und Ereignisse, welche die Lieferung verhindern oder wesentlich erschweren und von der Firma Laabertaler nicht zu vertreten sind, befreien diese für die Dauer dieser Auswirkung von der Lieferpflicht.
 - 4.5 Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Empfang zu untersuchen und bei Mängel diese unverzüglich bei der Firma Laabertaler anzuzeigen und auf dem Lieferschein vermerken zu lassen. Maßnahmen der Firma Laabertaler zur Schadensminderung gelten nicht als Mängelanerkenntnis. Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichtet die Firma Laabertaler nicht auf den Einwand, daß die Rüge nicht rechtzeitig, sachlich begründet oder sonst ungenügend gewesen ist.
 - 4.6 Die Firma Laabertaler hat bei Verletzung vertraglicher Pflichten nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Bei Verzug oder Unmöglichkeit haftet die Firma Laabertaler darüber hinaus auch bei leichter Fahrlässigkeit, allerdings nur für die Mehraufwendungen für einen Deckungskauf.
5. Zahlungsbedingungen
 - 5.1 Alle Zahlungen haben rein netto Kasse sofort nach Rechnungserhalt zu erfolgen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen ist. Dies gilt auch bei Teilaufträgen und Auftragsweiterung nach Lieferung.
 - 5.2 Zahlungen gelten erst dann als erfolgt, wenn sie bei uns eingegangen sind. Scheckzahlungen nach Eingang der Gutschrift.
 - 5.3 Aussendienstmitarbeiter und Monteure sind nicht inkassoberechtigt, Zahlungen an diese Personen befreien den Besteller uns gegen über nicht.
 - 5.4 Gerät der Besteller mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, so werden Zinsen mindestens in Höhe von 8 % über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Gegenforderungen berechtigen den Käufer nur dann zur Aufrechnung, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur wegen Ansprüchen aus dem selben Vertragsverhältnis zu.
6. Rücktritt vom Vertrag

Tritt der Besteller vor Fertigung der in Auftrag gegebenen Ware vom Vertrag zurück, so sind wir berechtigt eine pauschale Entschädigung in Höhe von 30% des Auftragswertes zu beanspruchen; hiervon unberührt bleibt der etwaige Nachweis eines geringeren Schadens im Einzelfall durch den Besteller.
7. Gewährleistung
 - 7.1 Für alle Lieferungen und Leistungen gelten die Bestimmungen der VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen nach der jeweils neuesten Fassung) soweit diese durch andere Bestimmungen nicht außer Kraft gesetzt sind.
 - 7.2 Offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Ware sind innerhalb einer Woche nach Ablieferung schriftlich zu rügen.
 - 7.3 Die Gewährleistung bezieht sich allerdings nicht auf Verschleißteile, wie Gurtwickler, Gurtband, Elektro-Aggregate usw. Ausgenommen ist auch eine unsachgemäße Bedienung.
8. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung der bestellten Waren erfolgt unter Eigentumsvorbehalt nach der Maßgabe, daß das Eigentum erst dann auf den Besteller übergeht, wenn alle unsere Forderungen nebst etwaiger Zinsen und Kosten aus diesem Vertrag bezahlt sind.
9. Nebenabreden
 - 9.1 Mündliche Zusagen von Mitarbeitern unserer Firma sind für uns nur dann verbindlich, wenn diese schriftlich von uns bestätigt worden sind.
 - 9.2 Sichern Mitarbeiter unserer Firma im Einzelfall Bestellern eine Vermittlungsprovision zu, so liegen zwischen diesen gesonderte vertragliche Beziehungen vor, die uns in keiner Weise verpflichten oder die Zahlungspflicht des Bestellers uns gegenüber berühren.
10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kelheim
11. Montagebedingungen
 - 11.1 Die Montage der von uns gelieferten Waren erfolgt nur, wenn wir hierzu ausdrücklich beauftragt worden sind.
 - 11.2 Soweit besondere Zusatzarbeiten erforderlich werden, sind wir berechtigt, diese Arbeit als Regieleistung abzurechnen.
 - 11.3 Der Besteller ist verpflichtet, die Aufwendungen zu ersetzen, die dadurch entstehen, daß aufgrund von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, eine Montage zum vereinbarten Liefertermin nicht sofort begonnen werden oder nicht vollständig erfolgen kann.
 - 11.4 Das Ausstemmen von Öffnungen für Gurtwickler-Mauerkästen, sowie das Einmauern derselben hat bauseits zu erfolgen.
12. Isolieren und Verfugen zwischen Fensterrahmen und Mauerwerk ist ebenfalls eine bauseitige Leistung.
13. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/Teil B) als vereinbart.